

## **Hort – Satzung**

### **Satzung über die Benutzung der Horte in Trägerschaft der Stadt Wolmirstedt und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt ( Kinderförderungsgesetz - KiFöG ) vom 05.03.2003 und auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.April 1999 (GVBl. LSA S.152) in Verbindung mit §§ 1 Abs.1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.Oktober 2000 (GVBl. LSA S. 526) beschließt der Stadtrat Wolmirstedt am 22.05.2003 folgende Satzung über die Benutzung der Horte in Trägerschaft der Stadt Wolmirstedt und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Stadt Wolmirstedt unterhält Horte als öffentliche Kindertageseinrichtungen nach KiFöG. Horte im Sinne dieser Satzung sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Betreuungseinrichtungen für Grundschüler, die in räumlicher Nähe einer und mehrerer Grundschulen eingerichtet sind. .
- (2) Mit dem Betrieb von Horten verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Horte stehen grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Wolmirstedt sowie den Ortsteilen Elbeu und Mose zur Verfügung.  
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Hort besteht nicht.
- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Wolmirstedt einschließlich seinen Ortsteilen haben, können nur mit Zustimmung der Wohngemeinde angemeldet werden.  
Sie werden nur in einem Hort der Stadt Wolmirstedt aufgenommen, wenn vorab zwischen der Stadt Wolmirstedt und der entsprechenden Gemeinde eine Verwaltungsvereinbarung über den Finanzausgleich abgeschlossen wurde.
- (3) Bei Wegzug aus der Stadt Wolmirstedt und seinen Ortsteilen kann ein Kind maximal einen Monat über den Tag des Wohnortwechsels hinaus in einem Hort der Stadt Wolmirstedt weiter betreut werden.

#### **§ 3**

##### **Anmeldung und Aufnahme**

- (1) In den Hort werden Kinder vom Beginn des 1.Schuljahres bis zur Beendigung des 6.

Schuljahres aufgenommen.

- (2) Über Ausnahmefälle entscheidet der Träger des Hortes.
- (3) Die Aufnahme in den Hort bedarf eines schriftlichen Antrages des Erziehungsberechtigten an den Träger.  
Für Einschüler ist der Antrag spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr zu stellen.  
Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.
- (4) Die Zuweisung eines Hortplatzes erfolgt mit schriftlichen Bescheid.  
Damit entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Im Einzelfall besteht die Möglichkeit Gastkinder bis zu 4 Wochen im Jahr aufzunehmen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Horte sind montags bis freitags ( außer Feiertage) wie folgt geöffnet.
  - a) Frühhort 6.00 - 8.00 Uhr
  - b) Nachmittagsbetreuung 13.00 - 17.00 Uhr
  - c) Ferienzeiten 6.00 - 17.00 Uhr
- (2) In der Zeit vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres bleiben die Horte geschlossen.
- (3) Entscheidungen über eine Erweiterung der Öffnungszeiten und weitere Schließtage trifft die Stadtverwaltung nach Anhörung des Kuratoriums der betreffenden Horte.
- (4) Es besteht ein schultäglicher Betreuungsanspruch von mindestens 6 Stunden.  
Während der Schulferien kann der Ferienhort nur halbtags ( f.5 Std.) oder ganztags (f. 10 Std.) nach § 17 (3) KiFöG in Anspruch genommen werden.  
Dafür ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zur monatlichen Gebühr lt. Anlage zu entrichten.

#### **§ 5 Gebühren**

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einem Hort wird als Elternbeitrag zu den Betreuungskosten eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des Landkreises Ohrekreis als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.  
Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Stadt als Träger der Kindertageseinrichtung die volle Gebühr zu.

#### **§ 7 Betreuung in der Ferienzeit**

Für die Ferienbetreuung von Kindern, die nicht für den Hort angemeldet sind, gelten folgende Festlegungen.

- a) Erziehungsberechtigte können ihre Kinder, die nicht den Hort besuchen, für eine Ferienbetreuung auch tageweise im Hort anmelden.
- b) Die Anmeldung erfolgt schriftlich, spätestens 8 Wochen vor Ferienbeginn im Hort,

- der die Hortkinder der Grundschule betreut.
- c) Der Träger des Hortes entscheidet über die Organisation des Ferienhortes nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes.
  - d) Kosten für zusätzliche Angebote im Rahmen der Feriengestaltung ( z.B. Besuch von Kulturveranstaltungen, Fahrkosten usw.) sind durch den Elternbeitrag nicht gedeckt. Sie müssen von den Eltern selbst getragen werden.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einem Hort veranlaßt haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

## **§ 9**

### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in einem Hort aufgenommen wird.
- (2) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus dem Hort ausscheidet.
- (3) Die für den Besuch des Hortes zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 15.Kalendertag zu zahlen.
- (4) Gebühren für die Ferienbetreuung sind bis zum ersten Nutzungstag der jeweiligen Schulferien zu entrichten.

## **§ 10**

### **Zahlungsverzug**

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung von den Besuch des Hortes ausgeschlossen werden.

## **§ 11**

### **Unterbrechung der Nutzung**

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Hort freigehalten wird.
- (2) In begründeten Einzelfällen nach Absatz 1 kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt werden.

## **§ 12**

### **Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zum Hort obliegt den Sorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

- (1) Während des Aufenthaltes im Hort sowie auf dem direkten Wege von und zum Hort sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Darüberhinaus besteht Unfalldeckungsschutz über den Kommunalen Schadensausgleich.
- (3) Eine weitgehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

### **§ 14 Mitteilungen an die Horte**

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Sorgeberechtigten ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse der Leiterin des Hortes unverzüglich mitzuteilen.  
Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich – soll die Leitung des Hortes unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

### **§ 15 Haftungsausschluß für Sachschäden**

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen die ein Kind im Hort mitgebracht hat, haftet die Stadt nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

### **§ 16 Abmeldungen**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten kann spätestens am 30.Juni für das kommende Kalenderjahr und spätestens am 31.Dezember zum 30.Juni des Folgejahres vorgenommen werden.
- (2) Abmeldungen bedürfen der Schriftform.  
Über die Zulassung kürzerer Fristen und anderer Termine als in Absatz 1 in begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2003 nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung vom 31.05.2001 wird aufgehoben.

Dr. Zander  
Bürgermeister